

Auszug aus der Sitzungsniederschrift

des Marktgemeinderates Inchenhofen
vom 12.06.2018
die Sitzung war öffentlich

6. Grundsatzbeschluss über die Zulässigkeit von Zufahrten als Stellplätze

Weder in der Garagen- und Stellplatzverordnung noch in der Stellplatzsatzung des Marktes Inchenhofen ist festgelegt, wie eine Zufahrt zur Garage beurteilt werden soll.

Folgende Möglichkeiten bestehen:

1. Die Zufahrt vor der Garage kann als Stellplatz gerechnet werden, soweit diese eine erforderliche Länge von 5,00 m zwischen öffentlichem Verkehrsraum und Garageneinfahrt aufweist.
2. Die Zufahrt zählt ausschließlich als Zufahrt, erforderliche weitere Stellplätze dürfen sich nicht im Zufahrtsbereich befinden.

Nach Mitteilung des Landratsamtes Aichach-Friedberg ist zur Klarstellung und Gleichbehandlung ein Grundsatzbeschluss des Marktgemeinderates erforderlich.

Bauvorhaben auf kleinen Grundstücken kommt die Variante 1 sicher entgegen. Andererseits ist bei der Variante 1 die Gefahr gegeben, dass, um Rangieren zu vermeiden, ein Fahrzeug wiederholt oder auf Dauer auf der Straße geparkt wird. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Gemeinde.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass zukünftig Zufahrten vor Garagen, wenn diese die erforderliche Mindestmaße der Garagen- und Stellplatzverordnung aufweisen, als Stellplatz akzeptiert werden, wenn die Garage und der Stellplatz der gleichen Wohneinheit zugerechnet werden.

11:0

Die Richtigkeit des Auszuges wird bestätigt.
Inchenhofen, 13.06.2018

Markt Inchenhofen


Wittkopf
Verwaltungsinspektorin

